

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE!

Die Jobcenterpersonalräte gemäß § 44h Abs. 4 SGB II, Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover, Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover

Reutlingen, 28.11.2025

Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 10.11.2025

Stellungnahme der Jobcenterpersonalräte (§ 44h Abs. 4 SGB II)

§ 3a SGB II-E Vorrang der Vermittlung

Es ist nicht schlüssig, warum Absatz 2 eine Ermessensentscheidung bei der Ausnahme vom Vermittlungsvorrang enthält und Personen privilegiert, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern die Leistung tatsächlich erfolgsversprechender ist, müsste sie doch grundsätzlich vorrangig sein. Bereits der unbestimmte Rechtsbegriff *erfolgsversprechender* ist auslegungsbedürftig. In dieser Form führt die Regelung zu unnötigem und zusätzlichen Verwaltungs- und Rechtfertigungsaufwand. Konsequenterweise wurde bei der Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit auf die Ermessensentscheidung verzichtet. Auch ist darauf hinzuweisen, dass unsere Bereiche Markt und Integration in die Betreuung der Personen unterteilt sind, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diejenigen, die älter sind.

§ 7b SGB II-E Erreichbarkeit

Es kann diesseits nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit die gesetzliche Annahme der Nichterreichbarkeit des Absatzes 4 nicht zwingend durch ein vorheriges Mitwirkungsverfahren im Sinne der §§ 60 ff SGB I zu substanzieren wäre (siehe Ausführungen zu § 32a SGB II-E).

§ 10 SGB II-E Zumutbarkeit

Die Absenkung des Lebensalters der zu betreuende Kinder auf die Vollendung des ersten Lebensjahres in Absatz 1 Nr. 3 birgt erheblichen Verwaltungsaufwand und Konfliktpotenzial. Längst nicht überall stehen für diese Kinder ausreichend Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Prüfmaßstab ist vor diesem Hintergrund klärungsbedürftig. Auch die sozio-kulturelle Bereitschaft, Kinder dieses Alters bereits in eine Fremdbetreuung zu geben, variiert sehr stark. Obendrein soll hier offenbar gesetzlich geregelt werden, dass Erziehende im Grundsicherungsgeldbezug bei der Vergabe von ohnehin häufig zu wenig verfügbaren Betreuungsplätzen durch die kommunalen Träger privilegiert werden? Letztendlich ist darauf hinzuweisen, dass die unter § 10 fallenden Leistungsberechtigten nicht in unseren Betreuungsrelationen berücksichtigt werden.

In Bezug auf Abs. 2 Nr. 5 ist anzumerken, dass die Frage der Tragfähigkeit einer selbständigen Tätigkeit tatsächlich äußerst aufwändig und häufig konflikträchtig ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, müsste aber gesetzlich eindeutig geregelt werden, wann die Prüfung nach welchem verbindlichen Maßstab zu erfolgen hat. Dafür wäre dann zusätzliches und speziell geschultes Personal notwendig.

§ 12 SGB II-E Zu berücksichtigendes Vermögen

Gestufte Verwaltungsverfahren führen stets zu einem Mehraufwand. Insofern ist die Abschaffung der Karenzzeit eine Vereinfachung. Gleichzeitig sind nach Alter gestaffelte Vermögensfreibeträge entsprechend aufwandstreibend und nicht selten schwer vermittelbar. Warum hat eine 30-jährige Person einen Freibetrag von 5.000,- Euro, eine 31-jährige hingegen einen Freibetrag von 10.000,- Euro? Beruht das Vermögen in Höhe von 20.000,- Euro einer 51-jährigen Person auf deren Lebensleistung oder hat sie es ggf. geerbt? Vor dem Hintergrund, dass Vermögen, welches nachweislich der Alterssicherung dient, ohnehin gesondert geschützt wird, sollte hier auf Freibeträge zurückgegriffen werden, die sich lediglich an der Anzahl der Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft orientieren.

§ 15 SGB II-E Potenzialanalyse und Kooperationsplan

In Bezug auf Absatz 2 weisen wir darauf hin, dass wir bereits heute die Beratung, Unterstützung und Vermittlung als unser Kerngeschäft auffassen. Limitierende Faktoren sind die unzureichende Personalausstattung, der hohe bürokratische Aufwand, die ausufernde Statistik und das überbordende Datenqualitätsmanagement. Ein weiteres, gesetzlich festgeschriebenes Beratungs-, Unterstützungs- oder Vermittlungsangebot wird daher zwangsläufig ins Leere laufen, solange die limitierenden Faktoren nicht behoben werden.

§ 15a SGB II-E Verpflichtung

Das Schlichtungsverfahren ist ein weiterer Aufwandstreiber und, sofern es überhaupt eingeleitet und genutzt wird, angesichts der meist rechtlich zwingenden Rahmenbedingungen selten erfolgreich. Unter diesen Gesichtspunkten ist es eine Art Verlängerung des Verwaltungsverfahrens mit anderen Mitteln. Die Abschaffung des ohnehin wenig konkret definierten Schlichtungsverfahrens ist daher konsequent. Strittige Fälle sind im Widerspruch- oder ggf. Gerichtsverfahren zu klären.

Die Ausgestaltung und Verbindlichkeit der Absätze 1 und 2 erscheint diesseits nicht konsistent und stimmig. Erscheint ein Grundsicherungsgeldbezieher gar nicht erst zu einem Termin, bei dem ein Kooperationsplan vereinbart werden soll, liegt es im Ermessen der Jobcenter, diesen per Verwaltungsakt zu verpflichten. Hat ein Termin stattgefunden und wurde dabei ein Kooperationsplan vereinbart, dem der Grundsicherungsgeldbezieher nicht nachkommt, ist es eine gebundene Entscheidung, diesen zu verpflichten. Um Begebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen zu können und unter Gesichtspunkten der Schonung der unzureichenden Ressourcen der Jobcenter, sollte auch die Regelung des Absatzes 2 als Ermessensentscheidung ausgestaltet werden.

Während § 15 Absatz 5 und 6 (geltende Fassung) Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungspflichten festschreiben, wird nunmehr explizit der Erlass von Verwaltungsakten normiert. Da es sich dabei um belastende Verwaltungsakte handelt, wäre zuvor ggf. ein Anhörungsverfahren notwendig. Dies wäre selbstverständlich ein erheblicher Aufwandstreiber und dringend zu vermeiden.

§ 16e SGB II-E Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

Die Ausdehnung der Anspruchsvoraussetzungen auf Langzeitleistungsbeziehende wird begrüßt.

§ 22 SGB II-E Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Gestufte Verwaltungsverfahren führen stets zu einem Mehraufwand. Insofern wäre die Abschaffung der Karenzzeit eine Vereinfachung, die aufgrund des Absatzes 1 Satz 9 auch vertretbar erscheint. Es könnte auch über eine Ausdehnung des Regelzeitraums des Absatz 1 Satz 9 nachgedacht werden. Stattdessen wird die Karenzzeit nun extrem aufwändig und konfliktträchtig ausdifferenziert. Unter Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus sollte darauf verzichtet werden.

Die Ausgestaltung des Absatzes 1 Satz 8 Nr. 2 ist für die Jobcenter weder personell noch fachlich leistbar und fällt schlicht nicht in ihr Aufgabengebiet. Sofern dies angesichts der angespannten Personallage machbar ist, werden Leistungsberechtigte im Zuge der Beratung bereits heute darauf hingewiesen, dass es ggf. zuträglich ist, sich die Rechtsberatung von Anwälten oder z.B. dem Mieterverein einzuholen. Auch stellt sich die Frage, welche Rechtsfolge daran geknüpft werden sollte, wenn Leistungsberechtigte der Aufforderung nicht nachkommen.

§ 31a SGB II-E Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Bezüglich Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass persönliche Anhörungsverfahren gemäß der Lebenswahrscheinlichkeit gerade bei Leistungsberechtigten mit bereits mehrfachen Meldeversäumnissen oder psychischen Erkrankungen häufig schwer realisierbar sind.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Sanktion gemäß Absatz 7 sind so eng, dass eine tatsächliche Verhängung extrem aufwändig und praktisch kaum realisierbar ist (BVerfG, 05.11.2019 - 1 BvL 7/16, Rn. 209). Im Grunde müsste bei einem potenziellen Arbeitgeber kontinuierlich in Erfahrung gebracht werden, ob die zumutbare Arbeitsstelle noch zu besetzen ist und er bereit wäre, den Leistungsberechtigten einzustellen. Obendrein müsste eine (von vornherein *hypothetische*) Berechnung erfolgen, ob das potenziell zu erzielende Einkommen nach Abzug der Freibeträge regelbedarfsdeckend und somit *tatsächlich existenzsichernd* wäre und es müsste der Nachweis geführt werden, dass das Einkommen *unmittelbar* erzielt werden könnte (ggf. durch eine Abschlagszahlung des potenziellen Arbeitgebers). Dies ist angesichts unserer knappen personellen Ressourcen gar nicht darstellbar. Offenbar verfolgt der Gesetzgeber mit Absatz 7 daher einen präventiven Sanktionszweck. Angesichts des extremen Prüfaufwands sollte zumindest darüber nachgedacht werden, ob ein solcher präventiver Zweck nicht ebenso wirksam erreicht werden kann, wenn die Sanktion, wie bisher, erst bei einer wiederholten gleichartigen Pflichtverletzung geprüft wird.

§ 31b SGB II-E Beginn und Dauer der Minderung

Es erscheint diesseits zu bedenken, ob der Mindestzeitraum der Sanktion von einem Monat gemäß Absatz 3 mit Verfassungsrecht vereinbar ist, da es den Leistungsberechtigten ja durch die Erzielung von Einkommen *tatsächlich und unmittelbar* möglich sein muss, die Existenz selbst zu sichern (BVerfG, 05.11.2019 - 1 BvL 7/16, Rn. 209). Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

§ 32a SGB II-E Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen

Es kann diesseits nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit drei aufeinander folgende Meldeversäumnisse verfassungsrechtlich analog der Situation gesehen werden können, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind (BVerfG, 05.11.2019 - 1 BvL 7/16, Rn. 209). Bedenken sind jedoch angebracht und die Regelung

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE!

Die Jobcenterpersonalräte gemäß § 44h Abs. 4 SGB II, Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover, Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover

ist zumindest konfliktträchtig, vermutlich klaganfällig und somit aufwändig. Es wäre darüber nachzudenken, ob hier ab einem zu bestimmenden aufeinanderfolgenden Meldeversäumnis ein Wechsel aus dem Sanktionsrecht in das Mitwirkungsrecht (§ 61 SGB I) nicht praktikabler und ggf. verfassungskonformer wäre. Zweifel am gewöhnlichen Aufenthaltsort und der Erreichbarkeit, auf die ein solches Mitwirkungsverfahren gestützt werden kann, sind mit Fug und Recht angebracht.

§ 44f SGB II-E Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers und dessen Ausdehnung wird ausdrücklich begrüßt. Bedauerlich ist die Deckelung auf 700 Mio. Euro jährlich.

§ 50b SGB II-E Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

Der Hintergrund und praktische Anwendungsfall dieser Regelung erschließt sich uns nicht. Es entzieht sich unserer Kenntnis, inwieweit die Bundesagentur für Arbeit bisher neue Technologien nicht erproben kann, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik zu bewerten. Sofern diese Regelung zu weiteren Einschränkungen der Kompetenzen der Trägerversammlungen und Geschäftsführungen und damit der Gremien der Jobcenter führt, verwarnen wir uns ausdrücklich dagegen. Die Erfahrung zeigt leider, dass die Verfahren gerade dadurch nicht selten an der SGB II-spezifischen Nutzerzentrierung mangeln.

§ 60 SGB II-E Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter

Die Regelungen der Absätze 6, 7 und 8 werden begrüßt, sofern die Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise nicht selbst erbringen können.

§ 62a SGB II-E Haftung des Arbeitgebers

Die Regelung wird inhaltlich begrüßt, ist aber aufwandstreibend.

§ 64 SGB II-E Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Regelungen werden bezüglich der Zielsetzung nachvollzogen und begrüßt, sind aber fachlich, personell und in Bezug auf die Aufgabe der Jobcenter so nicht umsetzbar. Die Jobcenter sind Sozialbehörden und keine Ermittlungsbehörden. Sofern über diese Zuständigkeiten keine klare Abgrenzung mehr gegeben und erkenntlich ist, gefährdet dies das Vertrauensverhältnis zu unseren Leistungsberechtigten und damit unsere Arbeitsgrundlage. Es ist nicht die Aufgabe der Jobcenter, die Prüfdichte der Zollverwaltung zu erhöhen, wie es der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist. Die Regelung muss daher zwingend nachgeschärft werden. Die Unterrichtung der Zollverwaltung darf nicht bereits bei *Anhaltspunkten* sondern erst bei einem konkreten, durch Fakten und Informationen substanzierten und somit begründetem Verdacht erfolgen. In solchen Fällen erfolgt die Übermittlung in der Regel im Übrigen bereits heute, sofern die personellen Ressourcen dies zulassen.



Moritz Duncker
(Vorsitzender)